

Zeitschrift: Schweizerische Wasserwirtschaft : Zeitschrift für Wasserrecht, Wasserbautechnik, Wasserkraftnutzung, Schifffahrt
Herausgeber: Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband
Band: 15 (1922-1923)
Heft: 13

Artikel: Das Lank-Listwerk
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-920365>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

es in Amerika infolge der viel teureren Lebenshaltung nicht möglich gewesen wäre. Dazu kamen bessere billigere Transportverhältnisse und der hohe amerikanische Wechselkurs England zu Hilfe. Sogar in Südamerika trat England als Konkurrent auf. Und als im Sommer 1922 noch ein amerikanischer Kohlenstreik ausbrach, hörte die amerikanische Exportfähigkeit ganz auf. Wenn in neuester Zeit wieder davon die Rede war, so ist das die Folge anormaler Verhältnisse in Saar und Ruhr.

Auch Deutschland hat aufgehört, ein Exportland zu sein und zwar hauptsächlich infolge der territorialen Veränderungen, die der Weltkrieg verursacht hat. Wohl führte Deutschland noch Kohle aus, z. B. nach der Schweiz, gleichzeitig musste es aber englische Kohle einführen.

Dass sich diese Verhältnisse durch die Besetzung der Ruhr noch bedeutend verschlimmert haben, bedarf keiner nähere Erläuterung, wenn man bedenkt, dass bisher die Ruhrproduktion etwa vier Fünftel der deutschen Gesamtproduktion ausmachte. Deutschland kommt daher in der nächsten Zeit als Lieferant der Schweiz, ausser für einige Spezialitäten (Brikette, Koks) und der aus dem Beckerabkommen zu liefernden Kohle, kaum noch in Betracht, aber auch unsere andern Lieferanten, Frankreich (Saargebiet) und Belgien sind infolge des Ausbleibens der Reparationskohle und der Produktionsstörungen im Ruhrgebiet genötigt, ihren Bedarf in England zu decken. Unter dem Druck dieser erhöhten Nachfrage sind in den letzten vier Monaten die englischen Kohlenpreise je nach Sorte und Qualität um 60 bis 115 % gestiegen, wobei die fob. Notierung von Coke den stärksten Sprung nach oben aufweist, nämlich von 37/6 auf 80— pro Tonne. Es muss mit der Tatsache gerechnet werden, dass sich die Wirkung der Ruhrbesetzung auf dem Kohlenmarkte auf Mo-

nate hinaus bemerkbar machen und dazu beitragen werde, die englische Monopolstellung zu stärken. Unter diesem Gesichtspunkte muss auch der Beschluss unserer Bundesbahnen, das Elektrifikations-Programm im Sinne einer Beschleunigung abzuändern, betrachtet sein; denn nur auf diese Weise kann einer vermehrten Belastung der Betriebsergebnisse durch erhöhte Kohlenpreise entgegengearbeitet und das Abhängigkeitsverhältnis gegenüber einem in Monopolstellung befindlichen Lieferanten erträglich gestaltet werden.

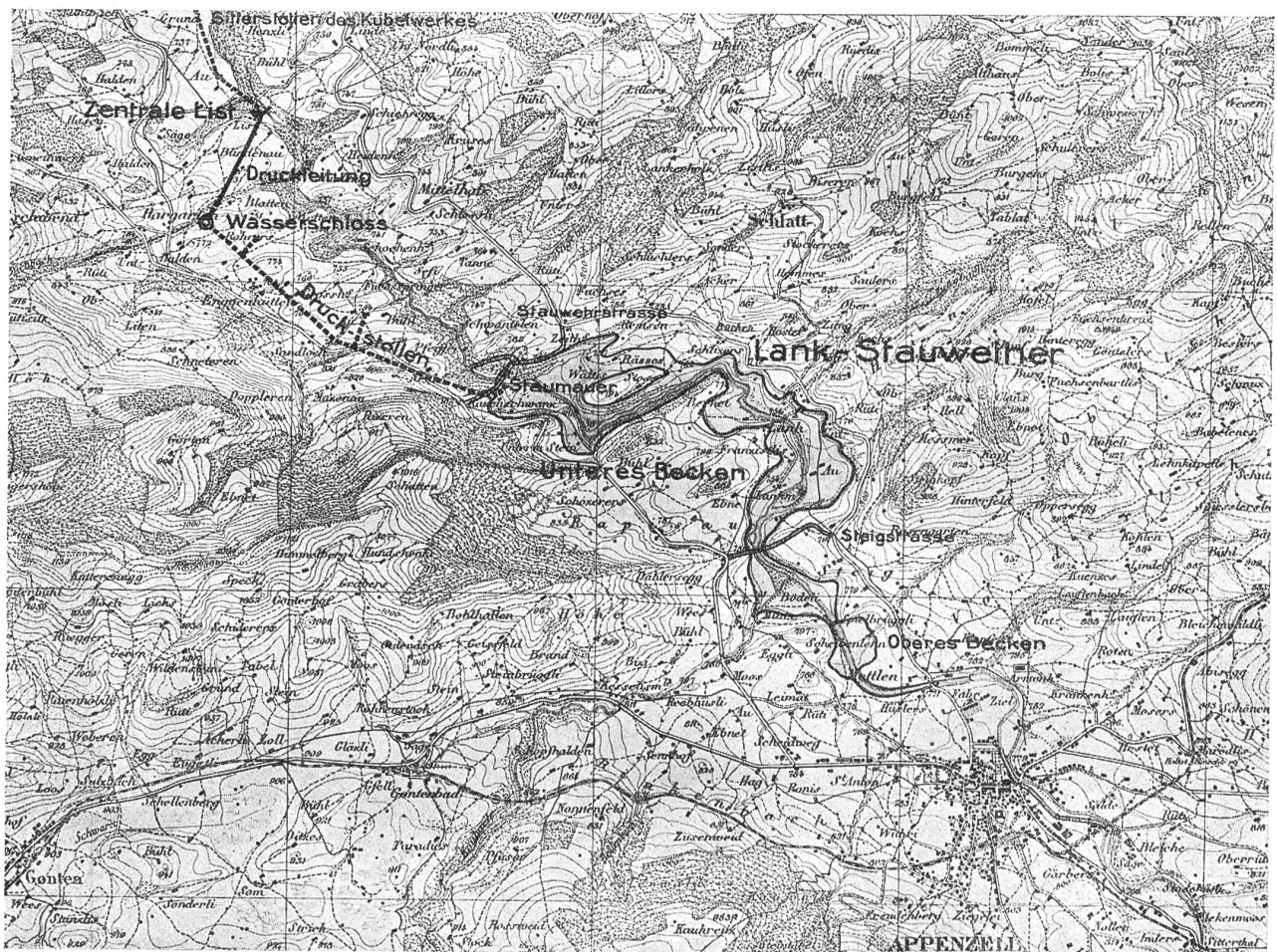


Das Lank-Listwerk. *)

Projekt der St. Gallisch-Appenzellischen Kraftwerke.

Das Projekt sieht eine Stauung der Sitter in der Lank, 3 km von der Ortschaft Appenzell vor. Der Stau erfolgt auf Cote 760.0 (R. P. N. = 374.05). Die Wasserrückgabe erfolgt im List in den Zuleitungsstollen des Kubelwerkes auf Cote 687.0. Die theoretisch tiefste Absenkung des Stausees erfolgt auf Cote 735. Das maximale Bruttogefälle beträgt 73 m, das mittlere Nutzgefälle 62 m, die ausgenützte Wassermenge bis zum maximalen Schluckvermögen des Kubelstollens = 4,5 m³/sek. Bei vollem Stausee und größerem Zufluss können

*) Aus dem „Führer durch die schweizerische Wasserwirtschaft“, II., franz. Auflage.



Das Lank-Listwerk. Projekt der St. Gallisch-Appenzellischen Kraftwerke. Übersichtskarte 1:35.000.

durch den Stollen des Lank-Listwerkes auch grössere Wassermengen bis zu 6 m³/sek. geleitet werden.

Der Ausbau der Zentrale erfolgt minimal auf 3000 PS. Das Einzugsgebiet beträgt 96 km². Die ausnutzbare Wassermenge beträgt 115 Mill. m³ aus dem Mittel der Jahre 1910—1919. Der Stauseeinhalt umfaßt 8,5 Mill. m³ netto, die Oberfläche des Stausees ist 820,000 m². Die theoretisch in der Zentrale des Lank-Listwerkes erzeugbare Jahresenergie beträgt 13,2 Mill. kWh.

Die Baukosten sind im Jahre 1923 zu Fr. 8,200,000 veranschlagt, ohne Einrechnung der von den Konzessionsbehörden seit 1921 verlangten Mehrforderungen.

Die baulichen Anlagen umfassen ein Stauwehr von 42 m Höhe mit einer Kronenlänge von 100 m. Der regulierbare Hochwasserüberlauf wird für 200 m³/sek. vorgesehen. Ueber den Stausee wird eine Verbindungsstraße in der „Steig“ mit separater Brücke und eine Straße über das Stauwehr vorgesehen. Der Druckstollen wird 1720 m lang mit kreisrundem Querschnitt von 1,8 m Durchmesser und einem Nutzquerschnitt von 2,55 m². Das Wasserschloß wird 30 m hoch. Ein Druckleitungsrohr von 620 m Länge und 1600 m/m Durchmesser führt das Wasser nach der Zentrale.

Die Energie wird in Maschinenspannung von 10,000 Volt nach der 5 km entfernten Zentrale Kubel geleitet.

Die Konzessionsverhandlungen sind noch nicht abgeschlossen.

Die Revision des Expropriationsgesetzes und die Elektrizitätswerke.

Während überall der Ruf nach Abbau der Energiepreise ertönt, sind im Nationalrat wiederum Anstrengungen gemacht worden, die eine Verteuerung der Verteilungskosten zur Folge haben müssen. Herr Nationalrat Abt begründete im Nationalrat am 2. Oktober folgende Motion: „1. Der Bundesrat wird eingeladen, den eidgenössischen Räten beförderlich einen Revisionsentwurf des Bundesgesetzes betreffend die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatreechten vom 1. Mai 1850 zu unterbreiten. 2. Der Bundesrat wird ersucht, bis zum Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung nach Möglichkeit auf eine Milderung des den Expropriaten durch die heutige Praxis des Bundesgerichts und die meist einseitige Zusammensetzung der Schätzungskommissionen drohenden Unrechts hinzuwirken.“

Der Motionär beklagt sich namentlich über Schädigungen der Landwirte durch die Freileitungen der Kraftwerke. Gegenüber der geltenden bundesgerichtlichen Praxis mit ihren ganz unzulänglichen Expropriationsentschädigungen bedeute ein von Bundesrichter Jäger ausgearbeiteter Entwurf einen grossen Fortschritt. Bei den hohen Anlagekosten der Kraftwerke würde eine gerechte Entschädigung der Landwirte gar keine Rolle spielen. Sollen die Verhältnisse gebessert werden, so ist einmal das Gesetz zu revidieren; dann aber müssen auch Landwirte in die Expropriationskommissionen gewählt werden, wo jetzt alte Obersten und Juristen sitzen.

Das neue Gesetz soll vor allem eine Spezifikation der Schadensansprüche enthalten, die Schätzungskommissionen sollen anders organisiert und erneuert, das Verfahren vereinfacht werden. Für die künftige Elektrizitätswirtschaft sei es von grosser Bedeutung, dass die Landwirte gerecht entschädigt werden.

Bundesrat Häberli gab die Stellung des Bundesrates zu der Motion in der Sitzung vom 3. Oktober bekannt. Er lehnt den zweiten Teil der Motion ab, da der Bundesrat nicht Aufsichtsbehörde des Bundesgerichtes ist. Es sei zudem fraglich, ob durch eine Gesetzesänderung eine höhere Entschädigung der Landwirte für die Stangen der elektrischen Freileitungen erzielt werden kann. Das geltende Gesetz habe sich bewährt, es lasse den Experten der Schätzungskommission den nötigen Spielraum.

Nationalrat Klöti beantragte Ablehnung der Motion. Die Elektrizitätswerke beklagen sich über zu hohe Entschädigungen. Die zahlreichen Freileitungen sind zur Versorgung der landwirtschaftlichen Bevölkerung nötig.

In der Abstimmung wurde der erste Teil der Motion mit 75 gegen 47 Stimmen erheblich erklärt, nachdem der Motionär den zweiten Teil zurückgezogen hatte.

Die wasserwirtschaftlichen Kreise werden diese Frage im Auge behalten müssen. Unseres Wissens hat denn auch der V. S. E. bereits gegen die Begehren aus landwirtschaftlichen Kreisen Stellung genommen. Eine höhere und ungerechtfertigte Belastung der Werke müsste sich letzten Endes wieder in höheren Strompreisen auswirken, von denen auch die Landwirtschaft betroffen würde.

Ausfuhr elektrischer Energie.

Am 4. April 1923 erteilte der Bundesrat dem „Kraftwerk Laufenburg“ die provisorische Bewilligung P 12, welche das Kraftwerk zur Ausfuhr von max. 10,000 kW Sommerenergie an die Forces motrices du Haut-Rhin S. A. in Mülhausen ermächtigt. (Vgl. Bundesblatt Nr. 15 vom 11. April 1923 und Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 83 vom 11. April 1923.) Die Gültigkeit der Bewilligung erstreckt sich entsprechend dem Gesuche bis 30. September 1923.

Unterm 7. März/19. Mai 1923 stellte das Kraftwerk Laufenburg ferner ein Gesuch um definitive Bewilligung für die gleich hohe Quote. (Vgl. Bundesblatt Nr. 25 vom 20. Juni und Nr. 26 vom 27. Juni 1923 sowie Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 141 vom 20. Juni und Nr. 145 vom 25. Juni 1923.) Dieses Gesuch konnte noch nicht abschliessend behandelt werden, weil die Einsprachefrist erst am 20. September 1923 zu Ende ging.

Das Kraftwerk Laufenburg stellte nun das Gesuch, es möchte die Dauer der provisorischen Bewilligung P 12 verlängert werden, bis über das Gesuch um definitive Bewilligung entschieden sei. Der Bundesrat hat dem Gesuche am 1. Oktober 1923 unter folgender Einschränkung entsprochen: Die Energieausfuhr darf vorläufig so lange stattfinden, bis der Bundesrat, gestützt auf ein Gutachten der eidgenössischen Kommission für Ausfuhr elektrischer Energie, in der Lage sein wird, endgültig zu entscheiden, ob die Dauer der provisorischen Bewilligung mit Rücksicht auf die erst kürzlich eingegangenen Einsprachen und Anmeldungen eines Strombedarfes im Inlande weiterhin verlängert werden darf.

Durch die Erteilung dieser Bewilligung ist deren Dauer sowie auch die Art der Erledigung des Gesuches um definitive Bewilligung in keiner Weise präjudiziert.

	Wasserkraftausnutzung	

Turbinenanlage des Erlenpumpwerkes der Stadt Basel.
Das Erlenpumpwerk am Riehenteich hat im Laufe des Sommers 1923 eine neue Turbinenanlage erhalten, die in Betrieb genommen wurde. Das Wasserwerk selbst hat